

Richtlinien der Gemeinde Neureichenau zur Förderung der musikalischen Instrumental- und Gesangsausbildung



Die Gemeinde Neureichenau fördert die musikalische Instrumental- und Gesangsausbildung gemäß den folgenden Richtlinien:

§ 1 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für musikalische Instrumental- oder Gesangsausbildung.
2. Der Zuschuss beträgt 250 Euro für ein Schuljahr (01.09. – 31.08.). Sofern der Unterricht während des Schuljahres beginnt oder endet, werden die Fördermittel anteilig pro Monat berechnet.
3. Es wird pro Musikschüler nur ein Unterrichtsfach gefördert.
4. Die Förderung pro Musikschüler ist auf fünf Jahre begrenzt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Die Instrumental- oder Gesangsausbildung wird gefördert, wenn sie in einer Sing- oder Musikschule stattfindet oder durch einen Musiklehrer erfolgt, der zur Ausbildung nach § 4 der Sing- und Musikschulverordnung (GVBl. S. 290; 17.08.1984) berechtigt ist. Gleiches gilt, wenn die Ausbildung über einen in der Gemeinde ansässigen Musikverein erfolgt und die Ausbildung das Ziel verfolgt, eine Jungmusikerleistungsprüfung des Musikbundes von Ober- und Niederbayern zu absolvieren.
2. Zwischen Lehrer, Sing- und Musikschule sowie Schüler muss ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden sein, der mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen ist.
3. Die Förderung wird an Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neureichenau bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Stichtag ist der 01. Oktober eines Jahres. In Härtefällen kann die Förderung auch über das 18. Lebensjahr hinaus bis spätestens zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.
4. Während eines Schuljahres müssen mindestens 40 Unterrichtseinheiten zu je 30 Minuten abgehalten werden. Die Zahl der erteilten Unterrichtseinheiten darf im Ausnahmefall um max. 10 % unterschritten werden.

§ 3 Antrag und Auszahlung

1. Der Antrag ist bei der Gemeinde Neureichenau schriftlich mit einem dazu bereit gestellten Formular einzureichen.
2. Er ist spätestens bis Ende Oktober für das laufende Schuljahr vorzulegen. Bei späterer Vorlage erfolgt die anteilige Förderung ab Beginn des folgenden Monats.
3. Rechtzeitig nach Ende des Schuljahres ist der Gemeinde ein Stunden- und Honorarnachweis vorzulegen.
4. Beginnt eine Ausbildung während eines Schuljahres, so ist der Antrag spätestens zum Ende des Folgemonats zu stellen. Die Förderung von Ausbildungszeiten unter drei Monaten erfolgt nicht.
5. Wird die Ausbildung während des Schuljahres beendet, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Auszahlung erfolgt jährlich bis spätestens Ende September eines Jahres. Sollte aufgrund eines unerwartet hohen Schülerzuwachses der Haushaltsansatz überzeichnet werden, so behält sich die Gemeinde vor, die Fördermittel erst im folgenden Haushaltsjahr auszubezahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem 01. September 2025 in Kraft.